

- b) Maschinen, Geräte und Ausrüstungen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert)
- c) Maschinen, Geräte und Ausrüstungen mit einem Einzelbruttowert unter 500 M (Neuwert) entsprechend Anlage I dieser Anordnung.

Die Nutzungsdauer für diese Grundmittel muß ein Jahr übersteigen.

(2) Fremdanlagenerweiterungen sind wie Grundmittel zu behandeln. Dazu gehören An-, Um- oder Ausbauten sowie Werterhaltungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht zum Grundmittelbestand des staatlichen Organs oder der Einrichtung zählen, soweit die Kosten je Maßnahme 500 M übersteigen. Hierüber ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

(3) Nicht als Grundmittel gelten:

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen — ausgenommen Sportplätze — u. ä.) und Dauerkulturen
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen
- öffentliche Wege und Plätze
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh (einschließlich der Tiere in Zoologischen Gärten bzw. Tiergärten)
- Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, historische Ruinen
- Maschinen, Geräte und Ausrüstungen unter 500 M Einzelbruttowert, soweit sie nicht in der Anlage I aufgeführt sind.

#### Erfassung und Nachweis

##### § 6

(1) Die Erfassungseinheit für die Grundmittel ist das Inventarobjekt. Darunter ist eine technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit zu verstehen, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist. Als Inventarobjekt gilt auch eine Ausstattungsgesamtheit gemäß Anlage I.

(2) Die Abgrenzung nach Inventarobjekten, die Meldenummern und die normative Nutzungsdauer für Grundmittel werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach ihrer materiell-technischen Struktur“ (Ausgabe Mai 1963)\* und das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) bestimmt. Ergänzend hierzu

\* Sonderdruck der staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

gelten auch die Wiederbeschaffungskataloge Nr. 107 bis 113 (Sonderdrucke Nr. 523 bis 529 des Gesetzblattes).

(3) Für das Inventarobjekt sind die in der Anlage 2 dieser Anordnung aufgeführten Angaben zu erfassen und nachzuweisen.

(4) Für die Gliederung nach Kapiteln und Einzelplänen gilt die Systematik des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Gruppierung nach Grundmittelarten richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.\*

##### 57

(1) Der Nachweis der Grundmittel hat in der Grundmittelkartei nach Inventarobjekten auf den entsprechenden Vordrucken\*\* zu erfolgen.

(2) Die Bruttowerte, der Verschleiß sowie alle Veränderungen sind je Grundmittelart auf den Grundmittelblättern und Sammelblättern\*\* nach Kapiteln zu buchen. Folgende Veränderungen sind besonders zu kennzeichnen:

- der Zugang an gebrauchten Grundmitteln sowie
- der Abgang an Grundmitteln infolge Schadensfall, Abbruch und Verschrottung.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe können entsprechend den Erfordernissen ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit für ihren Verantwortungsbereich eine weitere Untergliederung nach Einrichtungen oder anderen Struktureinheiten festlegen. Im Bereich der örtlichen Organe müssen die Buchungen eine Zusammenfassung der Kapitel für den Verantwortungsbereich eines Rates (Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk, Kreis und Bezirk) ermöglichen.

#### Bewertung

##### § 8

(1) Als Bruttowert gilt:

- a) für alle bewerteten Inventarobjekte der bei der Generalinventur festgelegte Wert
- b) für alle nach der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 angeschafften Inventarobjekte
  - der Anschaffungspreis (Neuwert)
- c) für Grundmittel, die durch Eigenleistungen hergestellt oder unentgeltlich überlassen (z. B. geschenkt) werden,
  - bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis lt. Katalog Nr. 107 vom

\* Zur Zeit gilt die Richtlinie zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten vom 29. Mai 1962 der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel (Sonderheft „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1962)

\*\* Vordruck-Leitverlag Freiberg